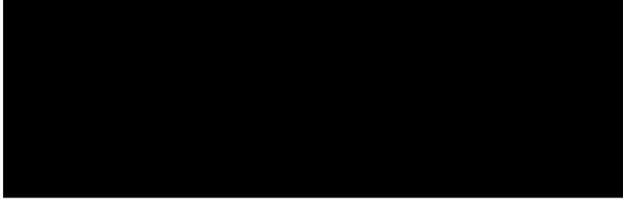




## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
03.02.2022

Unser Zeichen  
DSB/2-194-71

München, den 14.02.2022  
Durchwahl: 089 212672 - 35

### Ihre Anfrage über fragdenstaat.de #239813 vom 3. Februar 2022

Sehr 

Ihre Anfrage vom 3. Februar 2022 über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) habe ich erhalten.

Zu Ihrer Anfrage nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG), das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) und das Gesetz zu Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) nicht einschlägig sind, da es sich weder um Umweltinformationen noch um gesundheitsbezogene Verbraucherinformation handelt.

Art. 39 BayDSG gilt nicht für den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, vgl. Art. 39 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayDSG i.V.m. Art. 51 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Aufsichtsbehörden i.S.d. Art. 51 DSGVO, worunter der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz fällt, sind vom Anwendungsbereich des Art. 39 BayDSG ausgenommen.

Gleichwohl möchte ich Ihnen allgemein Folgendes mitteilen:

Meine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf bayerische öffentliche Stellen. Nicht-öffentliche Stellen wie UEFA und DFB unterfallen ihr von vornherein nicht. Die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch die bayerische Polizei als öffentliche bayerische Stelle waren und sind aber sehr wohl immer wieder Gegenstand meiner aufsichtsrechtlichen Tätigkeit (vgl. neben den von Ihnen zitierten Beitrag in meinem 27. Tätigkeitsbericht auch meinen 22. Tätigkeitsbericht, Kap. 4.4.1 sowie den 23. Tätigkeitsbericht, Kap. 4.14.1 und 4.14.2). Nach meinen langjährigen Forderungen, in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen, hat sich der bayerische Gesetzgeber vergangenes Jahr entschlossen, mit Art. 60a Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG) erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von polizeilichen Sicherheitsüberprüfungen zu schaffen. Diese hatten zuvor auf Grundlage von Einwilligungen der betroffenen Personen stattgefunden. Art. 60a PAG regelt neben Anlass, Voraussetzungen und Verfahren nunmehr auch spezialgesetzlich die Frage der Datenübermittlung an andere Stellen (Art. 60a Abs. 2 Satz 1 PAG). Die aktuelle Praxis der Zuverlässigkeitsüberprüfungen wird voraussichtlich zudem einen zentralen Gegenstand meines gegen Ende Mai diesen Jahres erscheinenden Tätigkeitsberichts bilden. Dieser wird wie üblich auch auf meiner Homepage ([www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)) erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

